

An den Landrat

Glarus, 31. Mai 2022

Interpellation SP-Fraktion «Die Situation ehemaliger Heim- und Pflegekinder verbessern»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 20. April 2022 reichte die SP-Fraktion die Interpellation «Die Situation ehemaliger Heim- und Pflegekinder verbessern» ein (s. Beilage).

2. Einleitende Bemerkungen

Wie in vielen anderen Ländern endet auch in der Schweiz die Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe mit 18 Jahren. Sogenannte Careleaverinnen und Careleaver sind junge Erwachsene, die einen Teil ihres Lebens in der stationären Kinder- und Jugendhilfe verbracht haben und sich am Übergang in ein eigenständiges Leben befinden. Dieser Übergang erfolgt bei ihnen früher und rascher als bei Gleichaltrigen, die bei ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten leben, und stellt eine grössere Herausforderung dar. Careleaverinnen und Careleaver müssen früher Verantwortung für sich selbst übernehmen und erhalten von ihren Familien weniger Unterstützung. Oft sind die Beziehungen zu ihren Herkunftsfamilien herausfordernd und Betroffene sehen sich nach dem Austritt aus der Pflegefamilie oder dem Heim auf sich alleine gestellt. Dieser Übergang birgt Risiken und es besteht die Gefahr, dass die ersten Schritte in ein selbstständiges Leben misslingen. Gemäss der Interpellantin wäre es wichtig, dass eine vom Kinder- und Jugendhilfesystem unabhängige Person bereits während der Platzierung im Kontakt mit den jungen Menschen steht und Vertrauen aufbauen kann. Sie weist darauf hin, dass dann allenfalls keine Beistandschaften errichtet werden müssten.

Leaving Care ist in der Schweiz erst seit Kurzem ein Thema. Die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften lancierte mehrere Forschungsprojekte in diesem Bereich, ein Kompetenzzentrum wurde eröffnet und der Verein Careleaver Schweiz gegründet. Noch besteht keine schweizweite Statistik, die Auskunft über die Zahl der platzierten Kinder und Jugendlichen gibt. Es fehlen Informationen darüber, wie viele junge Menschen jährlich die Pflegestelle verlassen und Unterstützung benötigen würden. Der Bundesrat hat das Bundesamt für Justiz beauftragt, zusammen mit dem Bundesamt für Statistik, der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz eine Machbarkeitsstudie zur Schaffung einer nationalen Statistik über ausserfamiliär untergebrachte Kinder zu erstellen.

3. Beantwortung

Zu Frage 1. – Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) regelt die öffentliche Sozialhilfe zugunsten aller Personen, die sich im Kantonsgebiet aufhalten. Wer sich in einer Notlage befindet, kann um persönliche Hilfe nachsuchen. Sie ist durch geeignetes Personal zu erbringen, in der Regel an kein bestimmtes Verfahren gebunden und kostenlos (Art. 19 SHG). Sie umfasst insbesondere die Sozialberatung und die Betreuung, die Vermittlung von Spezialberatung und -betreuung, die Erstellung eines Hilfeplans zur Verbesserung der sozialen Situation, die Vermittlung geeigneter Dienstleistungen und zwischenmenschlicher Kontakte, die Budgetberatung oder die Einkommensverwaltung und die Durchführung von Schuldensanierungen (Art. 20 SHG).

Darüber hinaus bestehen keine spezifischen kantonalen Rechtsgrundlagen oder Bestimmungen für Careleaverinnen und Careleaver. Betroffene Personen haben aber Anspruch auf Sozialberatung und Betreuung und bei Bedürftigkeit das Recht auf Hilfe in Notlagen bzw. auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Die erforderlichen rechtlichen Grundlagen sind vorhanden und gewähren den notwendigen Gestaltungsspielraum, um Careleaverinnen und Careleaver zielgerichtet unterstützen zu können.

Zu Frage 2. – Der Verein Careleaver Schweiz wurde 2021 gegründet. Er setzt sich für die Anliegen der Careleaverinnen und Careleaver und der Heim- und Pflegekinder der aktuellen und künftigen Generationen ein. In Zusammenarbeit mit Nationalrätin Sarah Wyss reichte der Verein am 13. September 2021 zwei Vorstösse im Nationalrat ein. Diese beinhalten folgende Forderungen:

1. Gute statistische Grundlagen schaffen
2. Lebenshaltungskosten nach Vollendung 18. Lebensjahr gewährleisten
3. Wohnverhältnisse nach Vollendung 18. Lebensjahr sichern
4. Gleiche Chancen in der Aus- und Weiterbildung ermöglichen
5. Kontakt zu Vertrauenspersonen sichern
6. Mitsprache und Partizipation der Betroffenen gewährleisten
7. Careleaver Status
 - 7.1. Keine Angaben der Eltern bei Ämtern und Behörden
 - 7.2. Ausbildungszulagen von Eltern trennen
 - 7.3. Keine Rückerstattung von Sozialhilfegeldern

Die Forderungen 1–3 lassen sich den Fragen 3–5 der Interpellantin zuordnen. Zu den Forderungen 4–7 erfolgt die Stellungnahme unter Ziffer 4.

Zu Frage 3. – Careleaver Schweiz fordert schweizweite statistische Grundlagen zur aktuellen Situation im Bereich der Careleaverinnen und Careleaver, insbesondere zu platzierten Kindern und Jugendlichen. Noch bestehen keine solchen statistischen Angaben (vgl. Ziff. 2).

Allerdings sind die Verhältnisse im Kanton Glarus bekannt. Im Tätigkeitsbericht wird beispielsweise ausgewiesen, wie viele Kinder und Jugendliche der Kanton ausserfamiliär in Pflegefamilien platziert hat. Die Fachstelle Pflegekinder begleitete 2021 insgesamt 17 Pflegekinder. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) führt eine Statistik über die Kinder und Jugendlichen, welche ausserhalb der Familie untergebracht sind (16; einvernehmliche Unterbringungen nicht eingerechnet). Die Fachstelle Heimwesen und die Staatsanwaltschaft führen Statistiken zu zivil- bzw. strafrechtlich in Institutionen platzierten Kindern und Jugendlichen (36). Die Grundlagen, um sich an einer gesamtschweizerischen Statistik zu beteiligen, sind somit vorhanden.

Zu Frage 4. – Bei Bedarf wird der Lebensbedarf von Careleaverinnen und Careleavern auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres (Lebensgrundbedarf, Miete, Krankenkassenprämie und situationsbedingte Leistungen) durch die Sozialhilfe gedeckt. Wird der Lebensbedarf anders finanziert (Kinderrenten, Ergänzungsleistungen usw.), gehen solche Einnahmen vor.

Zu Frage 5. – Careleaver Schweiz fordert, dass Betroffene nach dem Austritt aus der Pflegefamilie oder aus dem Heim nicht gezwungen sind, in die Herkunftsfamilie zurückzukehren, wenn sie dies nicht möchten. Die Heime im Kanton Glarus (Jugendwohnen und Menzihuus) sind so ausgerichtet, dass Jugendliche bis zum 25. Altersjahr dort verbleiben können. Sie können ihre Ausbildung im gewohnten Umfeld abschliessen. Für Jugendliche in Pflegefamilien werden individuelle Lösungen gesucht. Die Fachstelle Pflegekinder unterstützt die Pflegefamilien und -kinder in diesem Prozess. Einzelne Jugendliche bleiben bis zum Abschluss der Ausbildung in der Pflegefamilie, andere ziehen aus und leben alleine oder in einer Wohngemeinschaft. Dabei bieten Joyning Glarnerland und Pro Infirmis Unterstützung mit Wohnbegleitungen.

4. Zu den weiteren Forderungen von Careleaver Schweiz

Forderung 4: Careleaverinnen und Careleaver haben im Kanton Glarus die gleichen Chancen wie andere Jugendliche, Aus- und Weiterbildungen zu absolvieren. Die Abteilung Soziale Dienste (kurz Soziale Dienste) war Teil der Weiterbildungsoffensive der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe und hat sich intensiv mit der Aus- und Weiterbildung von Menschen in prekären Lebenslagen auseinandergesetzt. Das Ziel ist eine langfristige Unabhängigkeit von der Sozialhilfe. Dies geschieht am nachhaltigsten durch eine gute Ausbildung.

Forderung 5: Das Konzept Vertrauensperson ist der KESB ein Anliegen und wird im Platzierungsprozess thematisiert. Die Fachstelle Pflegekinder plant, ein Mentoring-Programm für Careleaverinnen und Careleaver aufzubauen. Es werden Mentorinnen und Mentoren gesucht, die selber Pflegekinder waren und solche beim Übergang in ein selbstständiges Erwachsenenleben begleiten möchten. Seitens der KESB erfolgten bereits konkrete Kontaktvermittlungen an ausserfamiliär untergebrachte Jugendliche und junge Erwachsene.

Forderung 6: Gemäss Careleaver Schweiz werden die Erfahrungen und Sichtweisen der Betroffenen sowie deren Bedürfnisse zu wenig berücksichtigt. Die Gerichte, die KESB und andere Behörden sollen dem Beachtung schenken. Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen an sie betreffende Entscheidungen ist in angemessener Form sicherzustellen.

Forderung 7: Viele Careleaverinnen und Careleaver sind nach Aufhebung der Platzierung auf Sozialhilfe angewiesen. Allerdings unterliegt wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich selbst während der Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer ordentlichen Erstausbildung bezogen hat, keiner Rückerstattungspflicht (Art. 32 SHG). Zudem sind Platzierungskosten nicht rückerstattungspflichtig. So ist Careleaverinnen und Careleavern ein schuldenfreier Start in die Selbstständigkeit gewährleistet.

Die Fachstelle Pflegekinder organisierte bereits im November 2021 einen Informationsanlass zum Thema Leaving Care. Neben der Präsidentin und einem Vorstandsmitglied des Vereins Careleaver, welche über die Forderungen und Bedürfnisse von Careleaverinnen und Careleavern informierten, waren auch die KESB sowie verschiedene Glarner Leistungserbringer, welche ihre Angebote für Betroffene präsentierten (Menzihuus, Jugendwohnen, Joyning Glarnerland), vor Ort. Eingeladen waren alle Pflegekinder und deren -familien, Beistandspersonen sowie andere Fachleute. Im Anschluss an diese Veranstaltung beantragten die Sozialen Dienste die Mitgliedschaft im Verein Careleaver Schweiz – als bislang einzige Behörde schweizweit.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Benjamin Mühlemann, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:
- Interpellation